

♦ Allgemeine Geschäftsbedingungen Stand 01.01.2011

1. Geltungsbereich/Anderweitige AGB

Allen Angeboten und Willenserklärungen unsererseits liegen ausschließlich die nachstehenden Geschäftsbedingungen zugrunde. Sie werden durch die Erteilung des Auftrages in vollem Umfang vom Kunden anerkannt. Sollte der Kunde selbst Allgemeine Geschäftsbedingungen verwenden, verpflichtet er sich, sich auf diese Geschäftsbedingungen nicht zu berufen und erkennt an, trotz von ihm verwendeter Geschäftsbedingungen, dass allein die nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten. Nach der Vorlage unserer Geschäftsbedingungen vorgelegte abweichende Geschäftsbedingungen des Vertragspartners gelten als nicht verwendet.

2. Angebot und Angebotsunterlagen, Kostenvoranschläge, Urheberrechte

Angebote unsererseits sind stets freibleibend bis zur ausdrücklichen Auftragserteilung, es sei denn, auf dem Angebot selbst ist ausdrücklich etwas anderes vermerkt. Die Verbindlichkeit eines Angebots ist auf maximal 30 Tage beschränkt. Die Selbstbelieferung hinsichtlich im Angebot bezeichneter Komponenten (Hard- und Software) bleibt ausdrücklich vorbehalten, dergestalt, dass in allen Fällen höherer Gewalt, die außerhalb unserer Einflussmöglichkeiten liegen, wie auch bei erheblicher Erschwerung der Vertragserfüllung (Beschaffung von Rohmaterial, Arbeitermangel und dergl.) wir insoweit von der Lieferungs- pflicht innerhalb bestehender Fristen befreit sind, ohne dass dem Kunden Ersatzansprüche zustehen (Selbstbelieferungsklausel). Sollten die hindernden Umstände länger als 6 Wochen andauern, ist jede Vertragspartei zum Rücktritt berechtigt. Das Vorliegen hindernder Umstände wird der Auftragnehmer bei Bekanntwerden dem Auftraggeber unverzüglich anzeigen und im Falle des Rücktrittes etwaige Vorleistungen des Auftraggebers unverzüglich erstatten.

* Ohne ausdrückliche Vereinbarung sind wir berechtigt, unabhängig von im Angebot benannten Komponenten, die am Markt erhältlichen entsprechenden Produkte zu verwenden, unabhängig von Hersteller und Version. * Die zu den Angeboten und Kostenvoranschlägen gehörigen Unterlagen wie Abbildungen, Planungen und Zeichnungen sind nicht verbindlich, wenn sie nicht ausdrücklich so bezeichnet bzw. vereinbart sind. * An Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Plänen und sämtlichen von uns erstellten Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, für den Fall, dass ein Vertrag über die so angebotenen Leistungen nicht zustande kommt, sämtliche Originalunterlagen sowie etwa gefertigte Kopien der Unterlagen vollständig an uns herauszugeben. * Die Kostenvoranschläge sind mit den für die Ausführung der Arbeiten üblichen Stundensätzen zu vergüten, wenn und soweit ein entsprechender Auftrag nicht zustande kommt.

3. Auftragserteilung, Kostenpflichtigkeit von Leistungen

Aufträge kommen erst durch schriftliche Bestätigung unsererseits zustande. Aufträge und Ergänzungsaufträge im bestehenden Vertragsverhältnis bedürfen ebenfalls der Schriftform. Dies gilt nicht, wenn der Auftragswert im Einzelfall € 2.000,- netto nicht übersteigt. * Unsere Mitarbeiter und Handelsvertreter sind grundsätzlich nicht berechtigt, Aufträge und Ergänzungsaufträge schriftlich zu bestätigen, soweit sie sich nicht durch Vorlage einer Vollmacht entsprechend legitimieren können. * Das Schriftformerfordernis gilt in gleicher Weise für vom ursprünglichen Auftrag abweichende Vereinbarungen, Nebenabreden und sonstige Zusicherungen. Auch eine Vereinbarung über die Abweichung vom Schriftformerfordernis bedarf der schriftlichen Bestätigung durch die Geschäftsleitung. Unabhängig von der Auftragserteilung im Einzelfall sind alle durch den Kunden veranlassten tatsächlich durch MATHOL erbrachten Dienstleistungen, Lieferungen und Werkleistungen kostenpflichtig, soweit nicht ausdrücklich und im Einzelfall Kostenfreiheit vereinbart ist oder es sich um einen Gewährleistungsfall handelt. Dies gilt auch und insbesondere für telefonische Dienstleistungen sowie Leistungen im Rahmen der Fernwartung und Beratungen im Allgemeinen.

4. Ausführungen der Arbeiten

4.1 Vorbereitung

Der Kunde trägt die Verantwortung für die vollumfängliche Zugänglichkeit und Verfügbarkeit des Installationsortes insbesondere hinsichtlich Verkabelungen, vorhandener Hard- und Software, Strom- und Telefonanschlüsse. * Für Mängel in Vorgewerken, soweit unsere Leistungen hierauf aufbauen,

haften wir nur, wenn und soweit diese Mängel offensichtlich erkennbar sind bzw. waren. Soweit solche Mängel erkannt werden, sind wir berechtigt, die Arbeiten einzustellen bis die Mängel beseitigt sind, oder eine verbindliche Erklärung des Kunden vorliegt, dass die Fortsetzung der Arbeiten unter Verzicht auf etwaige Ansprüche gegen uns ausdrücklich und in Kenntnis der von uns mitgeteilten Mängel angeordnet wird. * Insoweit aus den in dieser Ziffer genannten Gründen anfallender Aufwand für Fahrten, Material und Zeit ist vom Kunden gesondert zu vergüten.

4.2 Ausführungszeit und Fristen

Angaben zur Lieferzeit, zum Arbeitsbeginn, der Dauer der Ausführung und zum Arbeitsende sind grundsätzlich unverbindlich, soweit nicht zwischen den Vertragsparteien ausdrücklich und schriftlich etwas anderes, insbesondere die jeweilige Verbindlichkeit, vereinbart ist. Bei allen Lieferungen ist vollständige mangelfreie und rechtzeitige Selbstbelieferung ausdrücklich vorbehalten. * Soweit Lieferzeiten nicht benannt sind, gehen wir davon aus, dass eine Lieferung innerhalb von 2 bis 4 Wochen ab verbindlichem Auftrag erfolgen kann. Auch diese Angabe ist indes unverbindlich. Kürzere Lieferzeiten auf ausdrücklichen Wunsch sind möglich, bedürfen jedoch der Absprache mit Herstellern und Vorlieferanten. Sie werden nur verbindlich, wenn sie ausdrücklich durch MATHOL bestätigt werden. * In jedem Falle verschieben sich etwaige Fristen und Termine entsprechend, wenn Aufbauvorgewerke noch nicht rechtzeitig, mangelfrei oder vollständig hergestellt sind, oder aber MATHOL wegen höherer Gewalt (auch Streik und nicht zu vertretende Betriebsstörungen) an der Ausführung der Arbeiten gehindert ist. * Soweit für die Durchführung von Arbeiten ein Zeitpunkt vereinbart ist, sind sich die Parteien darüber einig, dass im Hinblick auf die notwendige Arbeitsplanung die Arbeit rechtzeitig erbracht ist, wenn sie nicht früher als 3 Stunden zum vereinbarten Termin bzw. nicht später als 3 Stunden zum vereinbarten Termin beginnt. Zeitpunkte über das Ende eines Arbeitseinsatzes sind immer unverbindlich. Verbindliche Vereinbarungen über den exakten Beginn der Arbeitszeit sind nur möglich, wenn insoweit der Kunde die Kosten für den gesamten Arbeitstag übernimmt. Dies bedarf der gesonderten Vereinbarung. Kosten, die dadurch entstehen, dass Arbeiten nicht in dem vorstehend beschriebenen Zeitrahmen bzw. zu konkret feststehenden Zeitpunkten durchgeführt werden können, trägt der Kunde, insbesondere Kosten der An- und Abfahrt sowie vertaner Arbeitszeit.

4.3 Transport, Gefahrenübergang, Untersuchungspflichten

Die Gefahr des Verlustes, der Beschädigung oder der Zerstörung der gelieferten Waren, gleich ob ganz oder teilweise, geht mit dem Eintreffen am vereinbarten Installationsort auf den Kunden über, unabhängig davon, ob MATHOL Installationsarbeiten schuldet oder nicht. * Soweit die Lieferung von Ware durch die Post, eine Spedition oder einen Paketdienst vereinbart wird, geht die Gefahr des Verlustes, der Zerstörung oder Beschädigung mit Übergabe der Ware durch MATHOL an den Transporteur über, unabhängig davon, wer die Kosten der Versendung trägt. * Bei Eintreffen sind die Waren unverzüglich auf Vollständigkeit und Schadensfreiheit zu untersuchen, ggf. entsprechende Beweise zu sichern. Evtl. Beanstandungen sind unverzüglich und schriftlich der Geschäftsleitung der Fa. MATHOL mitzuteilen. Erfolgt die Mitteilung nicht nach diesen Kriterien, gelten die Gründe für die Beanstandung als nach dem Gefahrenübergang eingetreten. * Der Kunde ist verpflichtet, die Ware am vereinbarten Termin und am vereinbarten Ort auch zu übernehmen. Übernimmt er die Ware beim Eintreffen nicht, geht die Gefahr wie oben beschrieben gleichwohl auf ihn über. Etwa aufgrund der fehlenden Übernahme entstandener Aufwand, wie insbesondere weitere Transporte, Sicherungs- und Lagerkosten sowie Zeitaufwand ist gesondert zu vergüten. * Für den Fall der nicht rechtzeitigen Übernahme der Lieferungen und/oder Leistungen sind wir berechtigt, unsere Lieferverpflichtung bzw. -leistung unabhängig von den Vereinbarungen im Einzelnen mit Waren mittlerer Art und Güte zu erfüllen und nicht übernommene Lieferungen und Leistungen kurzfristig anderweitig zu veräußern. Etwa vereinbarte Fristen und Zeiten sind mit Eintritt des Übernahmeverzuges hinfällig. Eine Verpflichtung zur anderweitigen Veräußerung besteht für MATHOL nicht.

4.4 Teilleistungen

Zu Teilleistungen sind wir grundsätzlich berechtigt.

4.5 Erfüllung, Nacherfüllung, Fristsetzung

Soweit besondere Vereinbarungen über die Qualität einer Leistung und Lieferung nicht getroffen sind, gelten Leistungen,

die den DIN-Vorschriften entsprechen, als Leistungen vereinbarter vertragsgemäßer Beschaffenheit. * Soweit entsprechende DIN-Vorschriften nicht bestehen, gelten als Maßstab Arbeiten und Leistungen mittlerer Art und Güte. * Soweit Leistungen nicht, nicht vollständig oder nicht mangelfrei erbracht werden, so ist zwischen den Parteien grundsätzlich eine angemessene Nacherfüllungsfrist, die mindestens 4 Wochen beträgt, vereinbart. Die Nachfrist verlängert sich dabei entsprechend um notwendige Zeiten der Ersatzbeschaffung und Selbstbelieferung. Die Nachfrist ist unabhängig von der vorstehend vereinbarten Mindestdauer unverzüglich durch den Kunden zu setzen. Solange und soweit der Kunde eine Nachfrist nicht setzt, verbleibt es beim Erfüllungsanspruch. Weitergehende Rechte sind ausgeschlossen. Die Nachfristsetzung bedarf der schriftlichen Erklärung gegenüber der Geschäftsleitung – Mitarbeiter sind zur Entgegennahme der Erklärung nicht berechtigt. Die Ablehnung der Nacherfüllung nach Fristablauf und die Geltendmachung von Schadenersatz insoweit sind nur möglich, wenn hierauf in der Fristsetzung hingewiesen wird (Ablehnungsandrohung).

4.6 Inkompatibilitätsvereinbarung

Den Vertragsparteien ist bekannt, dass zwischen verschiedensten Hardwarekomponenten wie aber auch zwischen Hardware- und Softwarekomponenten und Softwarekomponenten untereinander Unverträglichkeiten bestehen können, welche vor der Installation ggf. nicht bekannt sind bzw. nicht bekannt sein können. * Es gilt daher folgendes: * I) Die Firma MATHOL haftet vollumfänglich für die Kompatibilität der Hardwarekomponenten untereinander sowie für die gegenseitige Verträglichkeit der Hard- und Softwarekomponenten, soweit sie von der Firma MATHOL geliefert, konfiguriert und installiert wurden und soweit diese für den sich aus dem Vertrag ergebenden Leistungsumfang erforderlich sind. Die Haftung für latente, aber nicht durch MATHOL aktivierte Zusatzfunktionen ist ausgeschlossen. * Voraussetzung für die vorbeschriebene Haftung ist dabei, dass kein Dritter Arbeiten an den von MATHOL erbrachten Lieferungen und Leistungen vorgenommen hat. * II) Eine weitergehende Gewährleistung für die Verträglichkeit der von MATHOL gelieferten, konfigurierten und installierten Hard- und Softwarekomponenten mit bereits vorhandenen Hard- und Softwarekomponenten wird ausdrücklich ausgeschlossen. Dies gilt auch, soweit der Kunde „neue“ Hard- und Software vollständig oder teilweise als Voraussetzung oder Ergänzung der Installation bereitstellt oder aber Hard- und Softwarekomponenten nach erfolgter Installation in das bestehende System aufnimmt bzw. durch Dritte aufnehmen lässt. * III) Aus Sachverhalten gem. Ziffer 2 entstehende Funktionsbeeinträchtigungen wie auch Folgeschäden gehen nicht zu Lasten von MATHOL. * IV) Stellt sich bei einer Überprüfung heraus, dass Funktionsbeeinträchtigungen durch dem Kunden zuzurechnende Hard- und Software und deren Bereitstellung bzw. nachträgliche Einbindung oder Aktivierung entstanden sind, so erstattet der Kunde der Firma MATHOL sämtliche zur Durchführung der Prüfung und Beseitigung der Funktionsbeeinträchtigung entstandenen Kosten.

5. Abnahme, Abnahmeprotokoll

5.1 Abnahme

Die Abnahme der Leistungen hat nach angezeigter Fertigstellung unverzüglich zu erfolgen. Die Fertigstellungsanzeige gilt als Abnahmeverlangen. Dies gilt auch für in sich abgeschlossene Teilleistungen. Wir können eine Teilabnahme insoweit auch ohne ausdrückliche anderweitige Vereinbarung verlangen. Hat der Kunde die Leistung bzw. Lieferung ohne Abnahme in Benutzung genommen, so gilt die Abnahme nach Ablauf nach 3 Kalendertagen als erfolgt, es sei denn, dass der Kunde eine berechtigte Mängelrüge erhoben hat bzw. entsprechende Vorbehalte vor Beginn der Nutzung schriftlich angezeigt hat. Unerhebliche Mängel berechtigen nicht zur Abnahmeverweigerung.

5.2 Abnahmeprotokoll

Wir sind grundsätzlich berechtigt, ein schriftliches Abnahmeprotokoll zu fordern. Auf die Wirksamkeit der Abnahme nach den vorstehenden Bestimmungen hat dies keinen Einfluss.

6. Preise und Zahlungsbedingungen, Zahlungsplan

6.1 Preise

Soweit Einheitspreise vereinbart sind, erfolgt die Abrechnung auf Nachweis; die Kostenvoranschläge sind insoweit unverbindlich, auch wenn sie eine Schlusssumme ausweisen. * Soweit Pauschalpreise vereinbart sind, ist dieser

Pauschalpreis verbindlich. * Zwischen den Vertragsparteien gilt als vereinbart, dass die Preiserhöhungen, die sich aufgrund einer Erhöhung des Mehrwertsteuersatzes ergeben, vom Kunden zu tragen sind. * Arbeiten, für welche weder Einheitspreise noch Pauschalpreise vereinbart sind, werden als Stundenlohnarbeiten abgerechnet. Etwa verbrauchtes Material wird gesondert in Rechnung gestellt * Alle Preise gelten ab Lager Diez zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Werden Waren unmittelbar von einer anderen Stelle als dem Lager Diez an den Kunden ausgeliefert, so gelten die Preise entsprechend ab diesem Lager.

6.2 Zahlungen

6.2.1 unmittelbar durch den Kunden

Zahlungen sind grundsätzlich binnen 7 Tagen nach Zugang der Rechnung, spätestens jedoch 14 Tage nach Lieferung bzw. Leistungserbringung vorzunehmen, soweit nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart ist. Zahlungen sind möglich durch Barzahlung, Überweisung oder Verrechnungsscheck. * Zahlungen erfolgen vorbehaltlich anderweitiger schriftlicher Vereinbarungen in Höhe des in der Rechnung ausgewiesenen Endbetrages ohne Abzüge. Wir sind jederzeit berechtigt, Vorkasse zu verlangen bzw. Waren nur Zug um Zug gegen entsprechende Zahlungen zu übergeben, auch ohne dass dies ausdrücklich vereinbart ist.

Soweit der Auftrag neben Warenlieferungen auch die Erbringung von Installations- und Schulungsleistungen zum Gegenstand hat, gilt ab einem Auftragswert von 5.000 EUR brutto, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, folgender Zahlungsplan:

Erste Abschlagszahlung in Höhe von 80 % der Gesamtvertragssumme spätestens bei Eintreffen der Hard- und Software am Installationsort bzw. zum vereinbarten Liefertermin. * Werden Teillieferungen erbracht, ist die Rate in vollem Umfang zahlbar, soweit die Teillieferung zumindest 75 % des Warenwertes für Hard- und Software aus dem Auftrag erreicht. Bei Teillieferungen unter 75 % ist der tatsächliche Warenwert nach dem Auftrag als Abschlagszahlung zu leisten. * Entsprechende Nachlieferungen führen zu weiteren Abschlagszahlungen im Rahmen der vorzeichneten Staffel, wobei zur Bemessung des Satzes bisher erfolgte Lieferungen zusammengerechnet werden.

15 % bei Fertigstellungsanzeige gem. Ziff. 5 der AGB.
5 % nach durchgeführter Schulung, spätestens aber 6 Wochen nach Beginn der Lieferung.

Im Übrigen sind wir berechtigt, Abschlagszahlungen nach dem Fortschritt von Lieferungen und/oder Leistungen nach billigem Ermessen zu fordern. * Abschlagszahlungen und Vorauszahlungen werden per Rechnung von uns angefordert. * Dabei gilt als vereinbart, dass der in der Anforderung genannte Zahlungstermin verbindlich ist und ansonsten entstehende Finanzierungskosten an den Kunden weiterbelastet werden.

6.2.2 bei Zahlungen auf Leasing- oder Finanzierungsbasis

Soweit die Zahlung durch eine Leasingfirma oder ein Finanzierungsinstitut erfolgt und von einer Übernahmebestätigung abhängig ist, so ist diese Übernahmebestätigung bei Lieferung abzugeben, wobei MATHOL zur Absicherung im Gegenzug einen Verrechnungsscheck in Höhe von 10 % des Warenwertes als Sicherheit dem Kunden übergibt. Dieser ist nach der Abnahme gem. Ziff. 5.1. zurückzugeben.

6.2.3. bei Vorkasse

Soweit Vorkasse ab dem Zeitpunkt der Auftragserteilung vereinbart wird, muss der Vorauszahlungsbetrag spätestens 21 Tage vor dem geplanten Installations- und/oder Liefertermin auf dem benannten Konto von MATHOL eingegangen sein. Bei Einhaltung gewährt MATHOL ein Skonto in Höhe von 5% auf den Angebotspreis. Bei Nichteinhaltung sind geplante Termine unverbindlich, die Weiterbelastung entstehender Kosten bleibt vorbehalten. Auf Anforderung und gegen Berechnung einer Gebühr von 1% des Auftragswertes stellt MATHOL über den voraus gezahlten Betrag eine selbstschuldnerische Bürgschaft einer deutschen Bank oder Sparkasse. Die Laufzeit der Bürgschaft endet bei Eintreffen der Hard- und Software am Installationsort, die Urkunde ist bei Ablieferung zurückzugeben.

6.3 Einstellung der Arbeiten

Gerät der Kunde mit einer Zahlung länger als 3 Tage in Rückstand, sind wir berechtigt, die Arbeiten ohne weitere Ankündigung unverzüglich einzustellen. Hieraus resultierenden besonderen Aufwand für Fahrtkosten und Zeitaufwand hat der Kunde gesondert zu vergüten. Das Risiko der Übermittlung von Zahlungen trägt der Kunde. Die Zahlungen sind rechtzeitig, wenn sie zum angegebenen Termin auf einem unserer Konten eingehen, bzw. uns bar in anderer Weise erreichen. * Zur Hinnahme von Wechsel und Scheck sind wir nicht verpflichtet.

Soweit Scheckzahlungen entgegen genommen werden, gelten diese als rechtzeitig nur dann, wenn der Betrag zum Zahlungszeitpunkt unwiderruflich auf einem unserer Konten gutgeschrieben ist. Zur unverzüglichen Einreichung etwa entgegengenommener Schecks erklären wir uns als verpflichtet.

7. Eigentumsvorbehalt, verlängerter Eigentumsvorbehalt, Abtretungsverbot, Aufrechnung

7.1 Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung der Waren erfolgt unter Eigentumsvorbehalt. Bis zur Zahlung sämtlicher Forderungen, auch aus anderen Lieferungen an den Kunden, bleiben alle gelieferten Waren und Materialien unser Eigentum. Während des Zeitraumes des Eigentumsvorbehaltes sind die Waren in verkehrsbüchlicher Art gegen Verlust und Beschädigung zu sichern. Soweit der Kunde die von uns gelieferten Materialien verarbeitet, erfolgt die Herstellung für den Lieferanten. Das Eigentum an den gelieferten Waren, auch wenn es sich nur um Nebenbestandteile handelt, setzt sich an den Erzeugnissen fort. * Soweit Waren mit anderen unter Eigentumsvorbehalt und Verarbeitungsklausel gelieferten Waren vermischt werden, erhalten wir ein dem Wert unserer Waren entsprechendes Miteigentum an den Erzeugnissen. Bei etwaigen Veräußerungen muss dem Erwerber gegenüber das Eigentum zugunsten des Lieferanten vorbehalten werden. * Für den Fall des Einbaues der von uns gelieferten Materialien durch uns oder Dritte tritt der Kunde die daraus den Dritten entstandenen Forderungen an uns zur Sicherheit ab. Wir sind jederzeit berechtigt, diese Abtretung offen zu legen.

7.2 Verlängerter Eigentumsvorbehalt

Der Kunde ist berechtigt, solange er seine Verpflichtungen gegenüber MATHOL pünktlich erfüllt, die Vorbehaltsware im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen, sofern er sich seinerseits das Eigentum bis zur Zahlung des Kaufpreises vorbehält. Er tritt jedoch bereits jetzt die Forderungen aus dem Weiterkauf bis zur Höhe der offenen Forderungen von MATHOL zu deren Sicherung an MATHOL ab. Dem Kunden ist im Rahmen seines normalen Geschäftsganges die Einziehung der Forderung gestattet. MATHOL kann diese Erlaubnis bei Vorliegen eines berechtigten Interesses – insbesondere Zahlungsverzug, Zahlungseinstellung usw. widerrufen. Der Kunde gibt MATHOL auf Verlangen Auskunft über alle zum Einzug der Forderungen erforderlichen Angaben, händigt die erforderlichen Unterlagen aus und teilt dem Schuldner die Abtretung mit. Der Kunde ermächtigt MATHOL, Abnehmern des Kunden die Abtretung der Forderung auch im Namen des Kunden mitzuteilen. * Kommt der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, kann MATHOL unbeschadet ihrer sonstigen Rechte die Herausgabe der Vorbehaltsware zur Sicherung ihrer Rechte verlangen, wenn sie dies dem Käufer angekündigt hat und trotz Gewährung einer angemessenen Nachfrist keine Zahlung erfolgt.

7.3 Abtretungsverbot

Für Forderungen gegen uns gilt ein Abtretungsverbot ausdrücklich als vereinbart.

7.4 Aufrechnung

Mit Forderungen gegen uns kann nur aufgerechnet werden, wenn und soweit diese unbestritten oder rechtskräftig festgestellt sind.

8. Gewährleistung, Inkompatibilität, Haftungsbegrenzung

8.1 Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen, mit Ausnahme der Lieferung gebrauchter Sachen, gilt eine Gewährleistungsfrist von 2 Jahren. Bei Veräußerung gebrauchter Sachen beträgt die Gewährleistungsfrist 1 Jahr. Die Geltendmachung offensichtlicher Mängel nach erfolgter Übergabe bzw. Abnahme ist ausgeschlossen. Insoweit gilt die Abnahme als Abnahme gemäß § 640 Abs. 2 BGB. Bei Geltendmachung der Mängel muss uns Gelegenheit zur Prüfung an Ort und Stelle gegeben werden; vorherige Veränderungen an unseren Lieferungen und Leistungen schließen jeden Anspruch auf Mängelbeseitigung aus. Die Mängelbeseitigung erfolgt nach unserer Wahl durch Reparatur oder Neulieferung. * In jedem Falle ist uns zur Prüfung wie zur Beseitigung der Mängel eine angemessene Frist zu geben. Etwaige Lieferzeiten für Ersatzbeschaffungsmaßnahmen verlängern nach entsprechender Anzeige die angemessene Frist. Die Bestimmungen aus Ziffer 4.5. insbesondere über die Dauer der Frist und das Formerfordernis gelten entsprechend. * Stellt sich bei der Überprüfung einer Mängelrüge heraus, dass das von

uns erstellte Werk oder die gelieferte Sache nicht mit Fehlern behaftet ist, für die wir einzustehen haben, ist der Kunde verpflichtet, uns die Kosten der Überprüfung, die wir nach den gesetzlichen Bestimmungen nach billigem Ermessen bestimmen, zu erstatten. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadenersatzes bleibt ausdrücklich vorbehalten. Abbildungen, Zeichnungen, Maße und Gewichtsangaben sowie sonstige technische Daten oder Angaben stellen keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie dar. Zugesicherte Eigenschaften oder Haltbarkeits- und Beschaffenheitsgarantie müssen besonders schriftlich vereinbart werden.

8.2 Schadenersatz, Mangelfolgeschäden, Mitwirkungspflichten

Schadenersatzansprüche sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für jede Art von Folgeschäden. Der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz erfasst werden. * Soweit infolge eines Mangels Datenverluste auftreten, ist MATHOL lediglich verpflichtet, den Stand zum Zeitpunkt der letzten verfügbaren und einsetzbaren elektronischen Datensicherung wieder herzustellen. Die Verpflichtung zur Wiederherstellung wird insoweit ausdrücklich auf diesen letzten Stand der elektronischen Datensicherung beschränkt. Der Kunde erkennt an, dass er insoweit sowohl hinsichtlich des Servers als auch der einzelnen Arbeitsplätze zur elektronischen Datensicherung verpflichtet ist. Der Wiederherstellungsanspruch von MATHOL beschränkt sich dabei auf die erstmalige Herstellung anhand der konkreten, vom Kunden übergebenen elektronischen Datensicherung. Der Kunde ist insoweit auswahl- und bestimmungspflichtig. * Soweit eine Datensicherung nicht durchgeführt wurde bzw. nicht vorhanden bzw. nicht verfügbar ist, oder aber der Kunde trotz Aufforderung eine konkrete Datensicherung nicht auswählt bzw. bestimmt und übergibt, schuldet MATHOL lediglich die Herstellung der Grundkonfiguration.

8.3 Gewährleistung

Hinsichtlich der Gewährleistung gelten die Vorschriften über die Inkompatibilität gem. Ziff. 4.6 AGB entsprechend.

8.4 Haftungsbegrenzung im Übrigen

Schadenersatzansprüche sind – gleich aus welchem Rechtsgrund – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für jede Art von Folgeschäden. Der Ausschluss von Schadenersatzansprüchen gilt nicht, soweit Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vorliegen oder wegen Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit gehaftet wird sowie für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz erfasst werden. * Gleiches gilt für die Haftung aus vorvertraglicher Sorgfaltspflicht, auch hinsichtlich unserer Vorlieferanten, Handelsvertreter oder Mitarbeiter.

9. Fristen und Verhandlungen

Für Hemmungen und Unterbrechungen von Fristen, insbesondere Verjährungsfristen, gelten die gesetzlichen Bestimmungen. * Durch Verhandlungen werden die Fristen nur gehemmt, wenn und soweit wir bei gegen uns geltend gemachten Ansprüchen die Aufnahme der Verhandlungen schriftlich bestätigen. Die Beendigung der Verhandlungen kann auch formlos erfolgen.

10. Gerichtsstandsvereinbarung, Schriftformklausel

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen sind nur schriftlich wirksam. Dies gilt insbesondere auch für die vorstehende Schriftformklausel. Soweit gesetzlich zulässig, vereinbaren die Parteien als Erfüllungsort und Gerichtsstand Diez, unabhängig von der Art und Höhe der geltend gemachten Forderung. Die Gerichtsstandsvereinbarung gilt ausdrücklich für alle Leistungen im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis. * Die Parteien bestätigen ausdrücklich, dass mündliche Nebenabreden nicht geschlossen sind. * Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages nichtig sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. * Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, eine wirksame Klausel zu vereinbaren, die dem wirtschaftlichen Gehalt der unwirksamen Klausel weitestgehend aber wirksam entspricht. Soweit eine oder mehrere wesentliche Fragen in den vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder im Vertrag insgesamt nicht geregelt sein sollten, verpflichten sich die Parteien, diese entstandene Lücke durch eine dem wirtschaftlichen Gesamtgehalt des Vertrages möglichst nahe kommende Vereinbarung zu schließen.